

# **Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS)**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019, in Verbindung mit § 49 Abs.1 und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021, hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am 11.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen nach Baugesetzbuch, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsfahrverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze entsprechend der Regelung dieser Satzung in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Die Nutzung eines anderen Grundstückes für den Zweck der Unterbringung der notwendigen Fahrradabstellplätze ist dauerhaft öffentlich-rechtlich zu sichern.

## **§ 3**

### **Begriffe**

- (1) Eine Fahrradabstellanlage im Sinne dieser Satzung ist eine im Gebäude, in Gebäudeteilen oder im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche gelegene Fläche zum Abstellen von mehreren Fahrrädern.
- (2) Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrades.
- (3) Fahrradparksysteme sind Fahrradabstellanlagen mit mehreren Ebenen, häufig zwei, wobei die Aufstellungsart variieren kann.

## **§ 4**

### **Anzahl der Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage dieser Fahrradabstellanlagensatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen oder sonstigen Anlage hergestellt sein.

- (3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen wird nur der durch die neue Nutzung ermittelte zusätzliche Bedarf an Fahrradabstellplätzen in Ansatz gebracht. Bei der Berechnung ist vom Vorhandensein der Anzahl der Abstellplätze der vorangegangenen Nutzung entsprechend Satzungsrichtwert auszugehen.
- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach Nutzungsart und gesondert für jede Nutzungseinheit. Betrieblich erforderliche Nebennutzungen werden der Hauptnutzung zugeordnet.
- (5) Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist es zulässig, eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Abstellplätze in Ansatz zu bringen. Dazu ist im Rahmen eines Nutzungskonzepts die Stellplatzbelegung darzulegen. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei der Bedarfsermittlung ist die Nutzungsart mit dem größten Abstellplatzbedarf maßgebend. Die für Wohnnutzungen notwendigen Abstellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Abstellplätze pro Nutzungseinheit Dezimalstellen, so ist ab 0,5 aufzurunden.
- (7) Für jede Nutzungseinheit ist mindestens ein Fahrradabstellplatz zu errichten.

## § 5

### Gestaltung der Fahrradabstellplätze

- (1) Abstellplätze für Fahrräder sind im Regelfall in Hauseingangsnähe anzuordnen und müssen von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Aufzüge verkehrssicher zu erreichen sein.
- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes beträgt mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zuzüglich der jeweils notwendigen Fahrgasse/Rangierfläche. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (3) In gemeinschaftlich genutzten Fahrradabstellanlagen ist eine Anschliebmöglichkeit des Fahrrads zu gewährleisten. Gemeinschaftlich genutzte Fahrradabstellanlagen in Gebäuden sind alternativ dazu über eine Schließanlage zu sichern.
- (4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen über einen Wetterschutz verfügen.

## § 6

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der vollständige Bauantrag vor dem 01.01.2023 gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständigen Unterlagen.

§ 7  
Sonstiges

- (1) Die Umsetzung der Satzung wird zweijährlich einer Evaluierung unterzogen. Die Stadtvertretung wird über das Ergebnis unterrichtet.

Neubrandenburg, 19.08.2022



Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Anlage zur Fahrradabstellanlagensatzung (FAAS) zur Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Nutzung	Richtwert
<b>1 Wohnen</b>	
1.1 Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten	1 Abstellplatz je 50 qm Wohnfläche, aber pro Wohnung mindestens ein Stellplatz
<p>Pro Wohnung von bis zu 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche kann ein Fahrradabstellplatz als geschaffen angerechnet werden, wenn ein nach § 48 Abs. 2 LBauO M-V geschaffener wohnungszugehöriger Abstellraum gleich oder größer 5 m<sup>2</sup> ist. Bei größeren Wohnungen (&gt;50 m<sup>2</sup>) hat der Abstellraum für jede weitere angefangene 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche über 1,5 m<sup>2</sup> zusätzliche Abstellfläche im Abstellraum zu verfügen.</p> <p>Pro Wohnung kann entweder ein Fahrradabstellplatz oder ein Abstellplatz gleicher Größe für eine Mobilitätshilfe in den Nachweis der geforderten Abstellräume nach § 48 Abs.2 LBauO M-V eingerechnet werden. Die Wandlung eines Fahrradabstellplatzes in einen Abstellplatz für eine Mobilitätshilfe oder umgekehrt bedarf keiner Genehmigung.</p>	
1.2 Kinder- und Jugendwohnheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3 Wohnheim für Studierende	1 Abstellplatz je 1 Bett
1.4 Wohnheim für Erwachsene	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.5 stationäre Einrichtung für Pflegebedürftige	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.6 besondere Wohnformen für Betreuungsbedürftige	1 Abstellplatz je 5 Betten
<b>2 Büro, Praxis</b>	
2.1 Büro, Verwaltung allgemein	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen	1 Abstellplatz je 80 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
<b>3 Verkauf</b>	
3.1 Laden bis einschl. 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Abstellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2 Laden über 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3 Einkaufszentren gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4 SB-Baumarkt, Gartencenter	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, Freiflächen zur Hälfte anrechnen
3.5 gewerblicher Baustoffhandel	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.6 Möbelhaus	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

Nutzung	Richtwert
4 Versammlung	
4.1 Versammlungsstätte	örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Sitzplätze
4.2 Kirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 30 Sitzplätze
5 Sport	
5.1 Sportplatz	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2 Turn- und Sporthalle	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.3 Freibad	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4 Hallenbad	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5 Tennis- und Squashanlage	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6 Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7 Kegel- und Bowlingbahnanlage	1 Abstellplatz je Bahn
5.8 Billardcenter	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.9 Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.10 Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
bei vorhandenen Zuschauerplätzen:	zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Zuschauerplätze
6 Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus	
6.1 Gaststätte	1 Abstellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche 1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Außenfläche
6.2 Hotel, Pension, Kurheim	1 Abstellplatz je 30 Betten
6.3 Jugendherberge	1 Abstellplatz je 10 Betten
6.4 Krankenhaus	1 Abstellplatz je 20 Betten
7 Schulen	
7.1 Grundschulen	1 Abstellplatz je 5 Schüler
7.2 weiterführende allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen	1 Abstellplatz je 3 Schüler
7.3 Förderschulen	1 Abstellplatz je 15 Schüler
7.4 Fachhochschulen, Hochschulen	1 Abstellplatz je 5 Studierende

Nutzung	Richtwert
8 Tageseinrichtung	
8.1 Jugendfreizeitheim und ähnliche Einrichtungen	1 Abstellplatz je 5 Besucherplätze
8.2 Altenzentrum, Tagesbetreuung und ähnliche Einrichtungen	1 Abstellplatz je 10 Betreuungsplätze
8.3 Tageseinrichtung für Kinder	1 Abstellplätze je 15 Betreuungsplätze
9 Gewerbe	
9.1 Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 10 Arbeitsplätze
9.2 Lagerraum, Lagerplatz, Ausstellungsfläche	1 Abstellplatz je 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3 öffentliches Parkhaus für Autos	1 Abstellplatz je 20 Autoabstellplätze
9.4 Vergnügungsstätten jeder Art	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
10 Sonstige Nutzungen	
10.1 kulturelle Einrichtungen	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche